

# Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

## Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

### Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

<b>Organisation / Organisation / Organizzazione</b>	Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Poststrasse 13 9200 Gossau
<b>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</b>	Hanspeter Egli, Präsident Markus Berner, Geschäftsführer Gossau, 16. Januar 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

# 1 Allgemeine Erwägungen

## 1.1. Milchmarkt mit Besonderheiten

Im Vergleich mit anderen Produktionsrichtungen der Schweizer Landwirtschaft weist der Milchmarkt einige Besonderheiten auf, welche mit Blick auf die Gestaltung der künftigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen von grossem Stellenwert sind:

- Die Milchproduktion ist der bedeutendste Sektor der Schweizer Landwirtschaft und zudem werden 82 Prozent des Schweizer Rindfleisches auf Milchbetrieben produziert.
- Aufgrund der klimatischen und topografischen Voraussetzung ist eine raufutterbasierte Milchproduktion in der Schweiz sehr standortgerecht. Schweizer Milch wird im Mittel zu 92 Prozent auf einheimischer Futterbasis produziert; davon rund 86% Raufutter.
- Die Milchproduktion erfüllt insgesamt die hohen gesellschaftlichen Erwartungen in der Schweiz zu einem hohen Mass (siehe S. 29 Vernehmlassung).
- Milch wird als einziger landwirtschaftlicher Rohstoff mit Schweizer Herkunft zu einem sehr bedeutenden Anteil exportiert und Milch weist zudem als einziger Rohstoff der Schweizer Landwirtschaft einen Nettoexportüberschuss aus. Aus wirtschaftspolitischer Sicht sind die damit verbundenen vor- und nachgelagerten Bereiche ebenfalls bedeutungsvoll.
- Durch die gegenseitige Grenzöffnung beim Käse gegenüber der EU und weiterer internationaler Verträge ist der Schweizer Milchmarkt den Preisbewegungen (Volatilität), dem Importdruck aus der EU (Menge, Sortiment) sowie den Wechselkursschwankungen (€/CHF) permanent ausgesetzt. Im Molkereimilchmarkt ist der Milchpreis in der Schweiz aufgrund verschiedener Einschätzungen zu rund 70 Prozent von der EU-Preisentwicklung induziert. Dieses zentrale Faktum unterscheidet die Schweizer Milch sowie den Zucker von allen anderen relevanten Produktionsrichtungen der Schweizer Landwirtschaft, welche über einen integralen Grenzschutz verfügen.
- Der Strukturwandel in der Milchproduktion war in den letzten zwanzig Jahren in der Milchproduktion fast doppelt so hoch wie in der übrigen Landwirtschaft.

**Im heutigen Marktumfeld und unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmbedingungen ist insbesondere die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionsbereichen der Schweizer Landwirtschaft schlechter gestellt.**

Eine Auswertung der Erlös- und Kostenkomponenten verschiedener Betriebszweige relativ zum Arbeitsaufwand (Zeitperiode: 2010 - 2014), wie dies in der nebenstehenden Grafik zum Ausdruck kommt, zeigt dies exemplarisch und zusammenfassend auf. Wir orten deshalb in der Schweizer Milchproduktion aktuell ein Einkommens- und ein Kostenproblem.

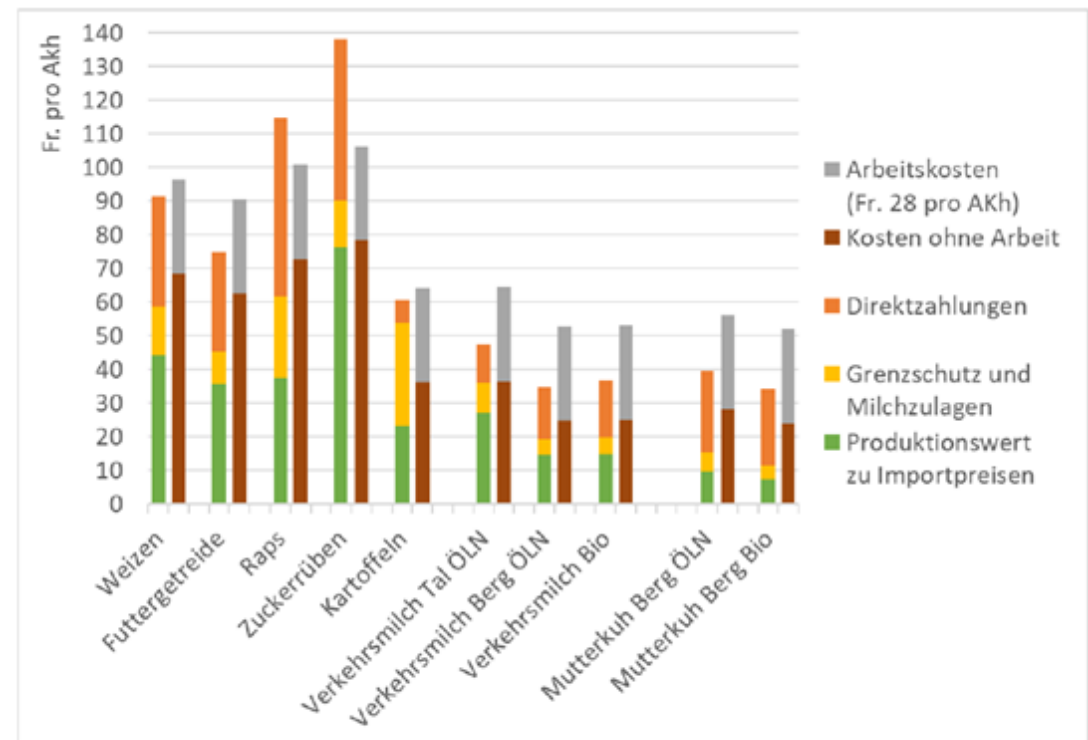


Abbildung 4: Gegenüberstellung des Erlöses und der Kosten verschiedener Betriebszweige relativ zum Arbeitszeitaufwand für die Jahre 2010-2014 (Datengrundlage: Hoop et al. 2017, OECD 2017b, Loi et al. 2016)

## 1.2. Erwartungen der Milchproduzenten

Aufgrund dieser speziellen Ausgangslage ist es für die Milchproduzenten besonders wichtig, dass bei der Ausgestaltung der Agrarpolitik 2022+ eingangs erwähnte Besonderheiten beachtet werden:

- Die Milchproduzenten wollen insgesamt gleichwertige agrarpolitische Rahmenbedingungen im innerlandwirtschaftlichen Wettbewerb sowie gegenüber der ausländischen Konkurrenz.
- Die Direktzahlungsinstrumente sind vermehrt so zu gestalten, dass sich zukunftsfähige und -willige Betriebe vornehmlich auf schweizerischer Futtergrundlage entwickeln können. Zentrale Punkte sind dabei:
  - Verringerung der flächenbezogenen Stützung zugunsten einer arbeitsbezogenen (mit Limiten nach Betrieb) Stützung bei den Direktzahlungen und damit Steigerung der Flächenmobilität.
  - Flankierende Förderung der Alleinstellungsmerkmale der Schweizer Milchproduktion/Milchwirtschaft (Tierwohl, Weide, GVO-frei etc.) gegenüber dem europäischen Ausland.
  - Förderung der einheimischen Raufutterbasis.
  - Förderung der Professionalität in der Landwirtschaft.
  - Administrative Vereinfachungen und Eigenverantwortungen bei Kontrollen anstreben.
- Die marktbezogene Zusammenarbeit muss so gefördert werden, dass sie in der „Wertschöpfungskette“ auf gleicher „Augenhöhe“ stattfinden kann:
  - Gemeinsame und kofinanzierte Absatzförderung.
  - Weiterentwicklung der Allgemeinverbindlichkeit.
  - Förderung der Transparenz und der Verbindlichkeit von Abmachungen auf den Märkten.
- Der aktuelle Grenzschutz bleibt zudem zentrales Element bei allen milch- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und ist Massstab für allfällige Kompensationen und Begleitmassnahmen im Falle von Marktöffnungen.

**Die Milchproduzenten brauchen mit der AP 2022+ Rahmenbedingungen, welche Perspektiven für künftige Investitionen bieten.** Ohne klare agrarpolitische Korrekturen ist die Investitionsbereitschaft bei der Molkereimilch in Frage gestellt und Landwirte werden in den nächsten Jahren schwergewichtig in „vollständig“ geschützte Produktionsbereiche der Landwirtschaft investieren und dort Märkte partiell mit zusätzlichen Mengen versorgen.

### 1.3. Allgemeine Würdigung der Vorschläge zur Agrarpolitik 2022+

Die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost VMMO beurteilen die Vorschläge zur Agrarpolitik 2022+ unterschiedlich:

- **Positiv und weiterzuentwickeln sind folgende Aspekte:**
  - Die landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen und finanziellen Mittel für die Periode 2022 bis 2025 im Umfang der Vorperiode.
  - Der Stellenwert von Absatz- und Qualitätsförderungsmassnahmen sowie die Bedeutung der landwirtschaftlichen Kennzeichnung.
  - Die Aufnahme der Milchprüfung ins Landwirtschaftsgesetz.
  - Die Stossrichtung, höhere Ausbildungsanforderungen an den Neubezug von Direktzahlungen zu knüpfen und gleichzeitig politisch notwendige Beschränkungen vorzusehen.
  - Die Bereitschaft, die flächenbezogene Stützung bei den Direktzahlungen zu reduzieren und Alternativen zur Stärkung der Arbeitsleistung zu prüfen.
  - Die Erweiterung der Produktionssystembeiträge (BTS, Raus, GMF), Tiergesundheits- und Tierwohlförderung im Rahmen der Direktzahlungen mit gleichzeitiger Förderung von Branchenstrategien (Mehrwerte).
  - Ausreichend Antworten auf die aktuellen politischen Herausforderungen.
  - Die grundsätzliche Entkoppelung der Vernehmlassung von Grenzschutzfragen.
  
- **Abzulehnen sind folgende Punkte:**
  - Den Vorschlag zur Reduktion der Zulage für verkäste Milch unter Inkaufnahme einer flächendeckenden Milchpreissenkung und einer Wertschöpfungsvernichtung von 70 Mio. CHF auf dem Inlandmarkt.
  - Die Abschaffung der Inlandleistung beim Fleisch.
  - Die Abschaffung der SuisseBilanz sowie eine sachlich undifferenzierte, integrale Verschärfung im Gewässerschutzgesetz, welche das agronomische und betriebliche Standortpotenzial ignoriert.
  - Die Abschaffung der landwirtschaftlichen Wohnbauförderung.
  - Verlagerung der Inlandwertschöpfung durch Importe unter dem „Vorwand der Umwelt“.
  
- **Nicht erwähnt im Bericht, aber für die Milchproduzenten wichtig sind:**
  - Die übergeordnete Rolle des Bundes bei der Digitalisierung in der Landwirtschaft durch eigene Ziele zu konkretisieren.
  - Eine Förderung der Schweizer (Herkunft) Raufutterbasis bei der Ausgestaltung Direktzahlungen.
  - Konkrete Massnahmen zugunsten von Sektoren mit halboffenen Grenzen (Ausgleich Handicap).
  - Konkrete Berechnungen für Einzelbetriebe.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><b>2 Grundzüge der Vorlage</b>, 29-53</p>	<p>Vision des Bundesrates (S. 29): „Stärken stärken“</p>	<p>Die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost haben von der Vision des Bundesrates zur Ausrichtung der Agrarpolitik Kenntnis genommen und haben sich in Zusammenarbeit mit ihrer Dachorganisation SMP aus Sicht der Schweizer Milchproduktion ebenfalls vertieft Gedanken dazu gemacht.</p> <div data-bbox="913 528 2067 1222" style="border: 1px solid black; padding: 10px;">  <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 48%;"> <p><b>Wir begeistern</b> die Konsumenten mit unseren gesunden und hochwertigen Schweizer Milchprodukten und wir wollen, dass sie unsere Milchprodukte gegenüber ausländischen bevorzugen.</p> <p><b>Wir exportieren</b> ein Maximum unserer wertschöpfungsstarken Schweizer Milchprodukte aus dem Milchland Schweiz, bauen das positive Herkunfts-Image weiter aus und nehmen neue Absatzchancen wahr.</p> <p><b>Wir produzieren</b> Schweizer Milch standortgerecht nachhaltig, aus Schweizer Raufutter, ohne GVO, mit hohem Tierwohl und entsprechen den breiten Erwartungen der Gesellschaft.</p> <p><b>Wir differenzieren</b> uns in der Produktion von Schweizer Milch gegenüber dem Ausland über Mehrwerte. Innovations- und Qualitätsbewusstsein sowie neue Technologien sind dabei wichtige Erfolgsfaktoren.</p> </div> <div style="width: 48%;"> <p><b>Wir handeln</b> kunden- und marktorientiert sowie kostenbewusst und pflegen mit den Akteuren eine faire Zusammenarbeit.</p> <p><b>Wir betreiben</b> eine nachhaltige Landwirtschaft, welche von der Wertschöpfung der verkauften Produkte gut leben kann.</p> <p><b>Wir bringen uns aktiv ein</b> für vorteilhafte agrar- und wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen, nach dem Grundsatz «Stärken stärken».</p> <p><b>Wir setzen uns ein</b> für bestens ausgebildete und motivierte Berufsleute und sorgen dafür, dass unsere Anliegen in der Schweizer Agrarforschung und der Schweizer Berufsausbildung prioritär aufgenommen und umgesetzt werden.</p> </div> </div> </div> <p>Die Schweizer Milchproduzenten fokussieren sich auf eine standortgerechte Produktion auf der grundsätzlichen Basis von Schweizer Futter und sind überzeugt, damit den Stärken am Standort zu entsprechen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Digitalisierung (S. 31, 33, 36, 54, 86, 112, 150 etc.): Konkrete Vorschläge umsetzen</p> <p>Qualität und Nachhaltigkeit (S. 31f.): Förderung weiterführen</p>	<p>Im Vernehmlassungsbericht wird an verschiedensten Stellen die grosse Bedeutung und das Potenzial der Digitalisierung sowohl in den Wertschöpfungsketten, auf betrieblicher Ebene wie auch bei (horizontalen und vertikalen) Kontrollen hervorgehoben. Die Milchproduzenten unterstützen dies, sehen jedoch eine gewisse Diskrepanz, wenn die Absichten nicht mit konkreten Taten verknüpft werden, welche diese Stossrichtung unterstützen; konkret sehen die Milchproduzenten Handlungsbedarf beim Bund:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung eines (einzigen) einheitlichen IT-Systems zum Vollzug der Direktzahlungen in den Kantonen: Aktuell sind insgesamt 5 verschiedene Systeme zur elektronischen Administration des Direktzahlungssystems in der Landwirtschaft bei den Kantonen in Anwendung. Mit Blick auf die Umsetzung der AP 2022+ muss es das Ziel sein, dass sich die Kantone mit Unterstützung des Bundes auf ein System einigen. Damit lassen sich auf verschiedenen Stufen beträchtlich Kosten einsparen. Zudem werden auch die künftigen elektronischen Schnittstellen zwischen den verschiedenen Datenhubs vereinfacht.</li> <li>• Beibehaltung einer starken Aktionärsstellung von Identitas AG bei Barto AG: Der Bund ist absoluter Mehrheitsaktionär bei Identitas AG. Gleichzeitig haben Identitas und agridea zusammen Barto AG gegründet, welche als Plattform für Agrarmanagementsoftware konzipiert ist. Es liegt im Interesse der Landwirtschaft, dass der Bund resp. Identitas seine starke Aktionärsstellung unverändert weiterführt. Dies wirkt stabilisierend auf die übrigen (privaten) Aktionäre.</li> </ul> <p>Insgesamt leisten diese beiden Punkte einen Beitrag zur administrativen Vereinfachung.</p> <p>Die VMMO unterstützt die unveränderte Förderung von Projekten im Sinne der Qualität und Nachhaltigkeit gemäss Artikel 11 LwG.</p>
<b>Kapitel 3: Beantragte Neuregelung</b>		<p>Soweit Anpassungen mit Gesetzesänderungen verbunden sind, werden die Punkte bei den entsprechenden Artikeln aufgeführt. Auf Änderungen einzig auf Verordnungsstufe wird im folgenden Abschnitt eingegangen.</p>
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, 56/57	<p>Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug vereinfachen anstatt verschärfen.</p>	<p>Mit der Umsetzung der AP 2014-2017 wurden die Anforderungen der Prüfung einer tatsächlichen und potenziellen Gefährdung einer Selbsthilfemassnahme bereits deutlich verschärft. Die Darlegung einer solchen tatsächlichen und potenziellen Gefährdung durch Aussenseiter ist mit sehr hohem administrativen Aufwand verbunden. Eine genaue Beurteilung dieser Gefährdung ist jedoch</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>immer durch unvorhersehbare Einflüsse sehr schwierig.</p> <p>Die ursprüngliche Absicht der Allgemeinverbindlichkeit ist es, dass eine deutliche Mehrheit (&gt; 2/3) einer Produzenten- oder Branchengruppe eine Möglichkeit in den Händen hat, um beschlossene Massnahmen auch auf Aussenseiter auszuweiten. Es geht dabei einzig um Massnahmen, von welchen nachweislich auch Nicht-Mitgliedern profitieren.</p> <p>Der Vorschlag in der Vernehmlassung beinhaltet eine Abkehr vom bestehenden System: Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen beim Vollzug benachteiligt, dagegen werden kleinere Organisationen mit einem tiefen Organisationsgrad, sofern sie als repräsentativ angesehen werden, begünstigt. Die Auslegung welche Organisationen als repräsentativ gelten ist immer auch Auslegungssache, der Organisationsgrad scheint uns das aussagekräftigere Kriterium zu sein. Die im Bericht des Bundesrates genannten Schwierigkeiten bei der Unterscheidung zwischen realer und potenzieller Gefährdungen einer Selbsthilfemassnahme, würden mit den vorgeschlagenen Anpassungen nicht eliminiert.</p> <p>Wir lehnen deshalb diese Anpassungen ab.</p>
3.1.2.1 Kennzeichnung, Absatzförderung, 56/57	Zustimmung zu den Neuerungen	<p>Die VMMO nimmt davon Kenntnis, dass die Absatzförderung (Art. 12 LwG) im Rahmen der AP 2022+ weiterhin einen unverändert hohen strategischen Stellenwert einnimmt und keine Gesetzes- und Strategieänderungen angestrebt werden. Die Schweizer Landwirtschaft soll aus dem Verkauf ihrer Produkte einen möglichst hohen Erlös auf den Märkten erzielen. VMMO begrüsst, dass die Mittel für die Qualitäts- und Absatzförderung für die Periode 2022 – 2025 jährlich knapp 70 Mio. CHF betragen sollen.</p> <p>Positiv nehmen die Milchproduzenten zur Kenntnis, dass neu auch digitale Kommunikationskanäle (S. 55) gefördert werden können und die Förderung des Bezugs zur Landwirtschaft in unseren Schulen (S. 57) auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Absatzförderung des Bundes explizit möglich ist. Mit der Digitalisierung können die Konsumenten grundsätzlich näher an die Landwirtschaft gebracht werden. Dazu gibt es bereits verschiedene konkrete Projekte.</p> <p>Die VMMO unterstützt die Schaffung einer „Plattform Agrarexporte“ auf der Basis von Artikel 12 LwG (S. 32, 139). Die anvisierte Public Privat Partnership (PPP) im Umfang von 2 Stellen muss</p>

<b>Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
		wettbewerbsneutral ausgestaltet sein und allen Gruppen und Stufen grundsätzlich zur Verfügung stehen.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch (Fragebogen)	Die VMMO spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch aus. Wir erinnern daran, dass das System mit der Inlandleistung schon mehrfach im eidgenössischen Parlament beraten wurde. Mit der Abschaffung und der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung ab 2014 liegen Fakten auf dem Tisch, welche für die Inlandproduzenten von grosser Bedeutung sind. Während der Periode ohne Inlandleistung (mit Versteigerung) gab es keine besseren Preise für die Inlandproduzenten.
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier, 62/63	Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch (Fragebogen)	Die VMMO spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim (Kalb-) Fleisch aus.
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet, 63	Beibehaltung des bisherigen Systems (Fragebogen)	Die VMMO spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems bei den öffentlichen Märkten im Berggebiet aus.
<b>Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025, 132 - 141</b>	Grundsätzliche Zustimmung	Die VMMO unterstützen den vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Periode 2022 – 2025. In einem sehr wesentlichen Punkt innerhalb der AP 2022+ besteht damit ein Zeichen für Stabilität. Angesichts des Einkommensniveaus in der Landwirtschaft und insbesondere in der Milchproduktion wäre eine allfällige „Teuerungskürzung“ nicht angebracht.
<b>Kapitel 5: Auswirkungen, 142 - 151</b>	Berechnungen zur Verfügung stellen	Die konkreten Auswirkungen dieser Vorschläge sind im Einzelnen und in der Summe für die verschiedenen Betriebstypen – unabhängig vom Standort - nicht fassbar. Einzelne Hinweise sind aus dem Kapitel 5 ersichtlich. In einer späteren Phase des Projektes AP 2022+ braucht es konkrete und transparente Berechnungsgrundlagen.



### 3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p><sup>1</sup> Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die <b>landwirtschaftliche</b> Beratung <del>in der Land- und Ernährungswirtschaft</del> sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p><sup>4bis</sup> Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft <b>in der Schweiz und zugunsten von Schweizer Produkten.</b></p>	<p>Der VMMO steht den beiden Anpassungsvorschlägen grundsätzlich positiv gegenüber. Die Förderung der Forschung und die Verwertung von deren Resultaten ist offener als im geltenden Recht abgefasst und geht über die Landwirtschaft hinaus. Die Förderung der Beratung soll jedoch auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft beschränkt sein und bleiben.</p> <p>Die Digitalisierung ist grundsätzlich sektor-, stufen- und grenzüberschreitend. Eine Unterstützung ist dann gerechtfertigt, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Förderung zugunsten der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft sowie von Produkten mit Schweizer Rohstoffen steht. Eine Förderung ohne diese Limiten trägt dem Gesamtzusammenhang nicht Rechnung.</p>
<p>Art. 27a Gentechnik</p>	<p>Verlängerung Moratorium</p>	<p>Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes soll auch das Moratorium verlängert werden. Die Schweizer Milchproduzenten haben sich eine Milchproduktion ohne GVO zum Ziel gesetzt (siehe Vision).</p> <p>Artikel 37a GTG:</p> <p><i>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</i> Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember <b>2024</b> 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i>	<sup>2</sup> Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Der VMMO unterstützt diese Anpassungen vollumfänglich.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch  <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis</i>	<sup>2</sup> Die Zulage beträgt 135 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... <sup>2bis</sup> Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind.  Geltendes Recht beibehalten	Die vorgeschlagenen Anpassungen haben sehr unterschiedliche Auswirkungen auf den Milchmarkt und die Milchproduktion. Sie werden von der VMMO deshalb sehr differenziert beurteilt:  <b>Die VMMO lehnt entschieden ab:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jegliche Reduktion der Verkäsungszulage („Zulage für verkäste Milch“), da dies einer direkten, flächendeckenden Senkung des Molkereimilchpreises in der ganzen Schweiz gleichkommen würde und das Problem der übermässigen Produktion von Käse mit tiefem Rahmgehalt überhaupt nicht löst. <u>Eine Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen bedeutet eine Milchpreissenkung um 2 Rappen und eine Senkung der Wertschöpfung auf dem Inlandmarkt um 70 Mio. Franken.</u> Dies steht in direktem Kontrast zur Zielvorgabe im Bericht (S. 42) bezüglich „Steigerung der Wertschöpfung am Markt“ von 3.96 Mia. CHF auf 4.0 Mia. CHF (+1.0%). Dieser Schritt würde nicht zu einer Erhöhung, sondern zu einer Senkung um konkrete -1.8% führen!            Die Verkäsungszulage wurde ursprünglich als Ersatz für den weggefallenen Grenzschutz gegenüber der EU bei Einführung des Käsefreihandels eingeführt. Die VMMO ist gegen eine Reduktion dieses Grenzschutzelements.</li> </ul>
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	<del><sup>1</sup> Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.</del> <del><sup>2</sup> Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.</del>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Entkoppelung der Beitragsgewährung von der effektiven Milchverwertung bei der Zulage für Fütterung ohne Silage. Die Zulage für Fütterung ohne Silage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Wenn die Zulage jedoch unabhängig von der Verwertung ausgerichtet wird, entstehen unter Umständen sehr marktfremde und kontraproduktive Anreize zur Produktion von silofrei produzierter Milch, die keinen entsprechenden Absatz hat. Aktuell hat es ausreichend silofrei produzierte Milch auf dem Markt resp. nicht unbedeutende Mengen werden zurzeit weniger wertschöpfungsstark verwertet. Die Wertschöpfung aus der Milch entscheidet sich nicht bei der Produktion, sondern bei der Vermarktung. Dieser fundamentale Zusammenhang wird im Vernehmlassungsbericht nicht erkannt.</li> <li>• die Streichung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf Alpmilch. Diese Zulage muss weiterhin auch für Alpmilch gewährt werden.</li> <li>• die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage grundsätzlich direkt an die Produzenten ausgerichtet</li> </ul>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><del><sup>3</sup>Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.</del></p> <p>Geltendes Recht beibehalten</p>	<p>werden können. Wenn die Auszahlung direkt durch den Bund erfolgt wird dies durch die Konsumenten/Medien als weitere Subventionierung der Milchproduzenten wahrgenommen; was dem öffentlichen Ansehen des Bauernstandes schadet. Der administrative Aufwand für Verwaltung und Bauer würde sich dadurch unnötig massiv erhöhen.</p> <p><b>Die VMMO unterstützt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Erhöhung der Zulage für Fütterung ohne Silage nur, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden. Pro Rappen braucht es zwingend rund 10 Mio. Franken zusätzliches Bundesgeld. Dieses Geld darf nicht innerhalb des Landwirtschaftsbudgets umgelagert werden, sondern müsste zusätzlich in den Zahlungsrahmen aufgenommen werden.</li> <li>• die Ausrichtung beider Zulagen für Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch.</li> </ul> <p>Die Milchproduzenten wollen im Rahmen der Agrarpolitik 2022+ keine inhaltlichen Änderungen bei den Zulagen-Artikeln (Art. 38, 39, 40 LwG). Sie ziehen im Entscheidungsfall das geltende Recht einer kontroversen Diskussion deutlich vor.</p> <p>Der VMMO ist es sehr bewusst, dass die Verkäsungszulage je nach (saisonaalem) Milchangebot, marktfremde Anreize zur Produktion von Käse mit sehr tiefem Rahmgehalt geben kann aufgrund der Preisdifferenz zwischen B- und C-Milch. Dieses „Problem“ kann aber einfach und effizient mit einer „treppenartigen Abstufung“ (bspw. <math>\frac{1}{4}</math>, <math>\frac{1}{2}</math>, <math>\frac{3}{4}</math>) auf dem <b>Verordnungsweg</b> in der Kompetenz des Bundesrates gelöst werden. Der Bundesrat hat per 1. Januar 2014 bereits einen ersten Schritt dazu gemacht (Stufe <math>\frac{1}{4}</math>). Die Motion 18.3711, „Stärkung der Wertschöpfung beim Käse“ der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-NR) gibt diesen Weg vor und wird von den Milchproduzenten unterstützt. Dazu braucht es keine Gesetzesanpassung. Die bestehenden Ausnahmen genügen ebenfalls. Die Verwaltung muss keine zusätzlichen Ausnahmen beurteilen. Die Feinjustierung kann problemlos dem Markt und den Marktpartnern überlassen werden. Zudem führt die Umsetzung dieser Motion zur Verbesse-</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p> rung der Verhandlungsposition der Milchproduzenten bei den Milchpreisverhandlungen. Im Gegensatz dazu löst der Vorschlag des Bundesrates das „Problem“ in diesem Teilssegment in keiner Art und Weise. Ernüchternd ist, dass dies entweder nicht erkannt oder ignoriert wird.</p>
<p>Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung</p>	<p><sup>1</sup> Der Bund <b>kann richtet</b> zur Sicherstellung der Hygiene <b>und zur Einstufung der Qualität</b> der Milch Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboratorien <b>ausrichten</b>.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Die VMMO begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellen Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Die Milchproduzenten sind an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert, welche ein Maximum an Synergien mit anderen ähnlich gelagerten Analytikleistungen (bspw. Milchleistungsprüfung) weiterhin sicherstellt. Die Konzentration auf ein schweizweites Labor erachten wir aus verschiedenen Gründen als Erfolg.</p> <p>Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass mit den Milchanalysen nicht nur Hygieneziele verfolgt werden. Analog wie beim Fleisch geht es zusätzlich auch um die (neutrale) Einstufung der Qualität der Milch. Dieser Aspekt hat in der Praxis einen hohen wirtschaftlichen Stellenwert, weshalb einzig ein schweizweites Labor nicht nur befürwortet wird. Die Milchproduzenten verlangen in diesem Punkt eine analoge Behandlung wie im Schlachtviehbereich (Art. 49 LwG), indem der Bund dieses Instrument auch für Aspekte der Markttransparenz akzeptiert und fördert. Das stärkt die Stellung der Produzenten in heiklen Situationen. Im Weiteren erachten wir eine „Kann“-Formulierung nicht als ausreichend. Die Milchprüfung soll deshalb künftig aus den erweiterten Überlegungen im heutigen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p>
<p>Art. 46 Höchstbestände, Art. 46 Abs. 3</p>	<p><sup>3</sup> Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:</p>	<p>Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist aus politischen Gründen angebracht.</p>

<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes; b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe	Die vorgeschlagene Weiterentwicklung zur besseren Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird aus Sicht der Milchproduzenten begrüsst. Im Zeitalter von Diskussionen um Lebensmittelverschwendung sollte diese Flexibilität ein Muss ein. Ebenso ist die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben positiv zu werten.
Art. 70a  <i>Abs. 1 Bst. c und i</i>	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:  c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, <del>der Natur- und Heimatschutz-</del> und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden  <del>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</del>	Was die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Erhalt von Direktzahlungen betrifft, hat die VMMO folgende Haltung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• c.) Die VMMO lehnt es ab, die Ausrichtung von Direktzahlungen explizit zusätzlich an die Einhaltung der Bestimmungen zum Natur- und Heimatschutzgesetz zu binden. Die aufgeführte Begründung hat keine Substanz und könnte inflationär ausgeweitet werden. Es besteht kein Grund dazu.</li> <li>• i.) Die VMMO hat Verständnis für das Anliegen insbesondere der Bäuerinnen. Sachlich ist es als zusätzliche Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen damit aber so negativ deklariert und eher falsch platziert. Denn grundsätzlich muss bei Sozialversicherungsschutz zwischen Risiko- und Vorsorgeabsicherung unterschieden werden:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Risikoabsicherung ist ein Muss für die Betriebsführung (bspw. Mindestdeckung bei Taggeldversicherung).</li> <li>○ Grundsätzlich unterstützen wir die versicherungstechnische Besserstellung aller auf dem Betrieb Beschäftigten. Wir erachten jedoch eine Verknüpfung mit dem Direktzahlungssystem als nicht zielführend und lehnen die Verknüpfung mit den Direktzahlungen entsprechend ab. Alle Bewirtschaftler von Landwirtschaftsbetrieben sind Unternehmer und müssen das zu versichernde Risiko selber abschätzen. Die VMMO gehen davon aus, dass mit einem finanziellen Anreizsystem mehr Wirkung erzeugt würde wie mit der Drohung, Direktzahlungen zu verweigern.</li> </ul> </li> </ul>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Abs. 2</p>	<p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. <del>eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste</del> eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz;</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• b.) Die VMMO setzt sich für die Weiterführung der „SuisseBilanz“ ein. Es handelt sich um ein praxiserprobtes, etabliertes und weiterentwicklungsfähiges Instrument. Für VMMO ist klar, dass die „SuisseBilanz“ einzuhalten ist. Die „Hof-Tor-Bilanz“ wird nach unserer Einschätzung einen administrativen Mehraufwand zur Folge haben und führt zu Unsicherheit.</li> <li>• c.) Wenn es darum geht, für die Betriebe mehr Flexibilität bei der Erfüllung der Biodiversität sicherzustellen, ist das akzeptabel. Aus Sicht der VMMO sollen aber zusätzliche Biodiversitätsaspekte/-anforderungen auch durch den Markt – neben dem Bund (Agrarpolitik) - gefördert werden.</li> <li>• g.) Es muss konkretisiert werden, was die geänderte Formulierung genau beinhaltet.</li> </ul>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>3 Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. kann die <b>Summe der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft begrenzen</b>;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p> <p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• h.) Es muss präzisiert werden, dass dies nicht über die heute bestehenden standortspezifischen Massnahmen hinausgeht; andernfalls sind diese abzugelten.</li> <li>• a.) Es muss präzisiert werden, dass dies nicht über die heute bestehenden Massnahmen hinausgeht.</li> <li>• c.) Die VMMO ist für die Beibehaltung der SAK-Begrenzung auf dem heutigen Niveau, um für die Landwirtschaft imageschädigende „Auswüchse“ zu verhindern; insbesondere auch unter dem neuen Aspekt, dass der minimale Flächenbesatz gemäss Vorschlag aufgehoben wird. Der Hinweis im Bericht (S. 106) bekräftigt uns zusätzlich in dieser Forderung und bestätigt die von uns einleitend gemachte Analyse vollständig (siehe 1.1).</li> <li>• f.) Die VMMO ist mit diesem Vorschlag zur Beitragsbegrenzung einverstanden, wie auch mit dem aktuell konkreten Vorschlag von max. 250'000.- CHF/Betrieb. Es geht auch hier darum für die Landwirtschaft imageschädigende „Auswüchse“ zu verhindern. Ob es weitere Begrenzungen braucht, wird die Zukunft weisen. Es ist richtig, dass der Bundesrat in diesem Punkt eine flexible Kompetenz hat.</li> <li>• g.) Je nach Entscheid zu Art. 70a Abs. 1 Bst. i ergeben sich hier Folgeanpassungen.</li> </ul> <p>Ausbildung: Im Bericht auf Seite 68 (d) wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung (Art. 70a Abs. 1 Bst. h und Abs. 4 LwG) für den Erhalt von Direktzahlungen etwas anzupassen. Die VMMO anerkennen, dass der Beruf des Landwirts in den letzten Jahren in unserem gesellschaftlichen Umfeld generell anspruchsvoller geworden ist. Eine «Schnellblei-</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.	che» (Direktzahlungskurse) ist eine unzureichende Ausbildung für einen Neueinsteiger, um allen Herausforderungen gerecht zu werden. Die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost sind der Meinung, dass nur Direktzahlungen ausgerichtet werden sollen, wenn der Bezüger entweder über ein Berufsattest EBA Agrarpraktiker, ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Landwirt oder eine höhere Ausbildung im Landwirtschaftsbereich verfügt. Ausnahmen müssten definiert werden (Übergangsfrist, Härtefälle, Berggebiet etc.).
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	<sup>1</sup> Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:  <del>a. einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen;</del> b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen; c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.	Die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost lehnen einen einheitlichen Betriebsbeitrag ab. Die Beiträge sollten nicht nach dem Giesskannenprinzip sondern über die Produktionssystembeiträge (Art.75) im Bereich Tierwohl ausgerichtet werden.



<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<sup>2</sup> Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.	
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	<del> <sup>4</sup> Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:            a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;            b. einen nach Art der Biodiversitätsförderelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.  <sup>2</sup> Werden Biodiversitätsförderelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.  <sup>3</sup> Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversi-         </del>	<p>Die VMMO sprechen sich im Grundsatz für die Beibehaltung des bisherigen Systems aus. Ermuntern aber alle Beteiligten, die administrativen Aufwände auf allen Ebenen wo möglich zu optimieren.</p> <p>Der neu vorgesehene Typ «gesamtbetriebliches BFF-Konzept» ist dermassen komplex, dass er auf den Betrieben und bei den Kantonen nur zu einem zusätzlichen enormen administrativen Aufwand führt, auch erachten wir die Höhe der finanziellen Mittel welche zu Planungsbüros fließen würden als nicht erstrebenswert. Art. 73. ist abzulehnen.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><del>tätsförderflächen und Biodiversitätsfördererelementen Beiträge ausgerichtet werden.</del>  <del><sup>4</sup> Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</del></p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. b und d</i></p>	<p><sup>1</sup> Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, <b>Tierkategorie</b> und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>c. einen nach Tierkategorie <b>und Grossvieheinheit aufwandgerecht</b> abgestuften Beitrag <del>je Grossvieheinheit</del> für besonders tierfreundliche Produktionsformen.</p>	<p>Der VMMO befürwortet die grundsätzliche Stärkung der Produktionssystembeiträge mit den vorgeschlagenen konzeptionellen und gesetzlichen Ergänzungen; sowohl bei Artikel 75 wie auch bei Artikel 87a (Abs. 1 Bst h). Für die vorgeschlagene Weiterentwicklung sind aber folgende Punkte für die 20'000 Milchproduzenten in der Schweiz <b><u>sehr wichtig</u></b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verknüpfung von Produktionssystembeiträgen mit den Mehrwertprogrammen von Branchen erachten wir als sehr sinnvoll. Gleichzeitig muss die Politik allerdings auch bereit sein, marktrelevante – neben politikrelevanten - Kriterien aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind weiter zu stärken und zu differenzieren. Hier braucht es bei der Ausgestaltung eine Differenzierung nach Tierkategorien.</li> <li>○ Auch das GMF-Programm gilt es unbedingt weiterzuentwickeln. Der Evaluationsbericht des Bundes (Agroscope von 2017) hat die Schwächen der Anwendung insbesondere in tieferen Zonen (Tal) aufgezeigt. Beim Programm GMF muss zwingend die <b>Herkunft</b> des Futters (Schweizer Futterbasis) bei den Kontrollen des Bundes ausgeschieden werden können. Unverständlich an der heutigen Ausgestaltung des Systems ist gleichzeitig, dass Futtermais (Raufutter) in der Verwaltung oftmals generell und unabhängig vom Standort (Zone) als „schlecht“ eingestuft wird, <u>anstatt die standortgerechte Förderung von Raufutterprotein und Raufutterenergie im Inland als ressourcenschonende Alternative zu Importen zu sehen.</u> Zwar handelt es sich hier um eine Detailfrage auf Verordnungsebene, doch braucht es dazu das Verständnis auf übergeordneter Ebene, weshalb der Aspekt hier ausdrücklich Erwähnung findet.</li> <li>○ Bei einer Konkretisierung bspw. im Zusammenhang mit einem Projekt „Nachhaltige</li> </ul> </li> </ul>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	<p><u>Schweizer Milch</u>“ resp. „grüner Teppich“ (S. 80, Ausgestaltung Tabelle 8) fordern die Milchproduzenten ausdrücklich den direkten, zeitgerechten Einbezug.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• b.) Die vorgeschlagene Anpassung bei Abs. 1 Bst. b wird ausdrücklich befürwortet. Es muss auch eine Differenzierung nach Tierkategorie möglich sein.</li> <li>• c.) Bei Artikel 75 Abs. 1 Bst. c fordern die Milchproduzenten eine Anpassung. Zentral ist, dass die Beiträge nach Tierkategorie und <b>Grossvieheinheit dem effektiven Aufwand entsprechend, festgelegt werden.</b></li> <li>• d.) Das vorgeschlagene Anreizprogramm „gesundes Nutztier“ (S. 82) wird ebenfalls unterstützt. Die Abstufung nach Tierkategorie wird ausdrücklich begrüsst. Wir befürworten allerdings eine breite Umsetzung auf 2022 und nicht erst auf 2024 (S. 83). Die VMMO favorisiert dabei eindeutig den Aspekt "Massnahmen" und lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand ab.</li> </ul>
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	Die VMMO ist mit der Stossrichtung einverstanden, Artikel 76 formell aufzuheben, wenn gleichzeitig Inhalte davon in Programme nach Artikel 75 überführt werden (S. 81). Wir teilen die Auffassung, dass damit grundsätzlich gute Erfahrungen gemacht werden konnten, welche es zu sichern gilt.
Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	<p><sup>1</sup> Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:</p> <p>a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.</p>	<p>Inwieweit eine Zusammenfassung und eine faktische „Kantonalisierung“ der heutigen Massnahmen nach Artikel 73 und 74 LwG erwünscht und akzeptiert wird, werden letztendlich die Kantone zu einem sehr wesentlichen Teil zu entscheiden haben, da sie damit mehrfach in die Verantwortung einbezogen werden (Planung, Umsetzung, Mitfinanzierung, Evaluation etc.).</p> <p>Tatsache ist, dass der subjektive und objektive Handlungsbedarf regional unterschiedlich eingestuft wird. Gleichzeitig ist Agrarpolitik primär eine nationale Angelegenheit und die Praxis bei einzelnen Massnahmen der Landschaftsqualität der Vergangenheit haben sehr unterschiedliche und teilweise auch fragliche Massnahmen hervorgebracht.</p> <p>Aus Sicht der VMMO ist deshalb zentral, wenn dieser Weg beschritten wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Zentral ist die Einschätzung der Kantone, die dadurch mehr Verantwortung übernehmen.</li> <li>○ Aus nationaler Sicht braucht es trotzdem klare Vorgaben, was unterstützungsfähige Massnahmen konkret sind.</li> <li>○ Der Finanzierungsanteil der Kantone bei mindestens 30% erachten wir als richtig und zwingend. Die Co-Finanzierung führt zu einer besseren Akzeptanz der Massnahmen in den Regionen analog der Praxis bei der Absatzförderung.</li> <li>○ Unabhängig von der Weichenstellung (altes, neues System) ist es für die Milchproduzenten</li> </ul>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>2</sup> Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.</p> <p><sup>3</sup> Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>letztlich übergeordnet, dass das von der Öffentlichkeit für die erbrachten Leistungen eingesetzte Geld bei den Landwirten auch ankommt.</p>
<p>Art. 77 Übergangsbeiträge</p>	<p><sup>1</sup> Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1995).</p> <p><sup>3</sup> Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p>	<p>Die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost VMMO beurteilen die Konzeption der vorgeschlagenen Übergangsbeiträge als sinnvoll und zweckmässig, um den zeitlichen Übergang bei der AP 2022+ sozialverträglich zu gestalten (S. 86).</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p><sup>4</sup> Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	<p><sup>1</sup> Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p>	<p>Die VMMO unterstützen die beiden materiellen Neuerungen in Bst. d und h. Die Beurteilung zu Bst. I hängt vom Grundsatz über den Systemwechsel bei Artikel 76a ab. Die VMMO ist allerdings gegen die Abschaffung von Beiträgen für landwirtschaftlich genutzte Wohngebäude (Bst. m).</p> <p>Gleichzeitig stellt sich für die VMMO beim Vergleich mit ausländischen Systemen die Frage, warum Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung nicht explizit Erwähnung finden. Dies wäre bestens kompatibel mit dem Hauptziel 2 (HZ 2: Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf dem Betrieb; S. 110).</p> <p>In der Praxis stellen wir aktuell fest, dass bei den Investitionskrediten grundsätzlich ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Die ist jedoch nicht der Fall bei den Betriebshilfedarlehen (BHD). Zudem besteht auch nicht die Flexibilität, Mittel allenfalls bedarfsgerecht umzulagern. Der Bedarf an Betriebshilfedarlehen wird nicht zuletzt aufgrund von grösseren klimatischen Extremereignissen (bspw. Frost, Trockenheit, Überschwemmungen</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p> <p>n. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung;</p> <p><sup>2</sup> Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>etc.) nach unserer Einschätzung in der Zukunft zunehmen. Deshalb muss die Zuteilung der finanziellen Mittel zwischen Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen flexibler vorgenommen werden können. Die notwendigen Anpassungen sind vorzunehmen.</p>
<p>Art. 105 Grundsatz</p>	<p><sup>1</sup> Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten.</p>	<p>Im heutigen Marktumfeld und unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen ist insbesondere die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionsbereichen der Schweizer Landwirtschaft schlechter gestellt. Zentraler Punkt ist der direkte Einfluss des EU-</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>2</sup> Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen.</p> <p><sup>4</sup> Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen.</p> <p><sup>5</sup> Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.</p> <p><sup>6</sup> Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p><sup>7</sup> Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	<p>Milchmarktes auf den Schweizer Milchmarkt. Die Schweizer Milchproduzenten produzieren in der Schweiz mit Schweizer Kosten und EU-Preisdruck und bewegen sich damit in halboffenen Märkten. Gleichzeitig wird der Milchsektor dadurch gegenüber anderen Produktionszweigen in der Schweizer Landwirtschaft zum Teil wirtschaftlich sehr deutlich diskriminiert. Gleichzeitig ist die Milch das landwirtschaftliche Produkt mit der besten Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Vergleich.</p> <p>Die Milchproduzenten fordern deshalb <u>für Sektoren mit offenen Grenzen</u> (Milch) Strukturhilfen auf der Basis von <u>nicht rückzahlbaren Pauschalbeiträgen zur Senkung der Strukturkosten</u>. Letztlich geht es um einen Beitrag zum Ausgleich des teuren schweizerischen Kostenumfeldes bei Investitionen am Standort Schweiz; um einen Beitrag zum Ausgleich eines sektoriellen Handicaps innerhalb der Schweizer Landwirtschaft.</p> <p>Der Kanton Waadt prüft die Einführung eines Pauschalbeitrages pro Kuh-GVE bei einem Neubau eines Milchviehstalls auf dem Niveau von 3'000.- bis 4'000.- CHF pro Stallplatz. Er hat die Einführung eines solchen Systems im Januar 2019 beschlossen.</p> <p>Die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost fordern den Bundesrat auf, hinsichtlich der Botschaft zur AP 2022+ die Grundlagen für einen solchen Entscheid auf nationaler Ebene zu evaluieren und zu konkretisieren.</p>
Art. 141 Förderung der Zucht von Nutztieren	<p><sup>1</sup> Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt</p>	<p>Die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost VMMO sind mit der Neuformulierung der gesetzlichen Grundlagen der aktuellen schweizerischen Tierzuchtpraxis einverstanden und unterstützen im Weiteren die Position der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR).</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p><sup>2</sup> Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p>	



<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>4</sup> Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt.</p> <p><sup>5</sup> Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p><sup>6</sup> Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p><sup>7</sup> Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p><sup>86</sup> Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung.</p>	
<p>Art. 166 Im Allgemeinen</p> <p><i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i></p>	<p><sup>1</sup> ...Ausgenommen sind Entscheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Bei diesem Änderungsvorschlag (S. 97) geht es um die Verkürzung des Instanzenweges, um eine klarere Gewaltenteilung zur besseren rechtlichen Durchsetzung insbesondere von landwirtschaftlichen Kennzeichnungen bspw. nach Art. 14 LwG. Die Umsetzung dieser Änderung liegt im übergeordneten Interesse der Schweizer Milchproduzenten.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonalen Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen  <i>Abs. 2bis</i>	<sup>2bis</sup> Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei <del>allen</del> <b>den vom Verstoss betroffenen</b> Direktzahlungsarten erfolgen.	Aus Sicht der VMMO soll die Kürzung oder Verweigerung von Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen (S. 115) jene Kategorie/Rubrik betreffen, wo ein Verstoss festgestellt wurde. Die aktuelle Bestimmung ist unverhältnismässig. Vielfältige Betriebe sind grösseren Risiken ausgesetzt (Lage, Diversifikation, etc.), sodass es angemessen ist, dass allfällige Kürzungen nur in der betroffenen Kategorie/Rubrik erfolgen.

## Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 1	Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt: a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken; b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2'127 Millionen Franken; c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11'252 Millionen Franken	Die VMMO unterstützen den vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Periode 2022 – 2025 (S.-134ff.). Darin sind ebenfalls die Mittel infolge Integration der Nachfolgelösung „Schoggi-gesetz“ ins Landwirtschaftsbudget ab 1.1.2019 enthalten. In einem sehr wesentlichen Punkt innerhalb der AP 2022+ besteht damit ein Zeichen für Stabilität. Angesichts des Einkommensniveaus in der Landwirtschaft und insbesondere in der Milchproduktion wäre eine allfällige „Teuerungskürzung“ nicht angebracht, falls die effektive Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0.8 Punkten unterschreiten würde.

<b>Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer</b>		
<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	<sup>4</sup> In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Die VMMO ist damit einverstanden.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p><sup>2</sup> Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird.</p> <p><sup>4</sup> Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens <b>zweieinhalb drei</b> Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p><sup>7</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Der Vorschlag, die Düngergrossvieheinheiten (DGVE) generell und undifferenziert von max. 3 auf max. 2.5 zu reduzieren (S. 117), trägt den unterschiedlichen regionalen und lokalen Verhältnissen in keiner Art und Weise Rechnung. Für die VMMO ist selbstverständlich unbestritten, dass die Gewässerschutzbestimmungen überall einzuhalten sind. Wo dies nicht erfüllt werden kann, braucht es Verschärfungen.</p> <p>Grundsätzlich sind die natürlichen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion aber sehr unterschiedlich. Es gibt durchaus gute und sehr gute Standorte in der Schweiz, wo der Besatz von 3.0 DGVE gewässerschutztechnisch unproblematisch ist. Die Input-Output-Situation kann mit der Suisse-Bilanz abgebildet werden, allenfalls braucht es gewisse Anpassungen. Eine undifferenzierte Deckelung würde insbesondere gute landwirtschaftliche Standorte bspw. mit sinnvollem Zwischenfutterbau für die Milchproduktion benachteiligen und unternehmerisch zurückbinden. Die Milchproduzenten lehnen deshalb diese undifferenzierte Reduktion im Gewässerschutzgesetz von 3.0 auf 2.5 DGVE ab. Die aktuelle Situation zeigt es exemplarisch auf, dass Gewässerschutz bei genauer Betrachtung</p>

		<p>eine sehr regionale Angelegenheit ist, welcher durch den Vorschlag nicht Rechnung getragen wird. Beispielsweise „beklagen“ sich die Fischer über Nährstoffmangel in verschiedenen Schweizer Seen (bspw. Bodensee, Vierwaldstättersee etc.), während es in anderen Gewässern Ungleichgewichte gibt (bspw. Zugersee).</p> <p>Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches (oBB) wird begrüsst.</p>
--	--	--

<b>Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966</b>		
<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst.
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst.
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst.
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Der Vorschlag steht im Zusammenhang mit der Anpassung in Artikel 119 LwG (S. 92, 138) zur Förderung der Nutztiergesundheit resp. zur Unterstützung eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für Nutztiergesundheit. Die Änderungen werden von den Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost VMMO begrüsst.

## Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Für die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost ist eine Revision des Pachtgesetzes nicht dringend. Wenn darauf eingetreten wird, unterstützen die VMMO die Haltung des Schweizer Bauernverbandes.		
<i>Ingress</i>	Gestützt auf die Artikel 104 und 122 der Bundesverfassung	Einverstanden
<i>Art. 27 Abs. 1 und 4</i>	<p><sup>1</sup> Der Richter erstreckt die Pacht <del>um drei Jahre</del>, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist:</p> <p>a. um drei Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>b. um drei bis sechs Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung innerhalb von drei Jahren vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>c. um drei bis sechs Jahre bei Gewerben., <del>wenn dies für den Beklagten zumutbar ist.</del></p> <p><sup>4</sup> <del>Aufgehoben</del> Er würdigt dabei die persönlichen Verhältnisse und berücksichtigt namentlich die Art des Pachtgegenstandes und eine allfällige Abkürzung der Pachtdauer.</p>	<p>Änderung wird abgelehnt: Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt die VMMO eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.</p> <p>Da die Zumutbarkeit durch den Richter zu beurteilen ist, hält die VMMO am bisherigen Absatz 4 fest (ohne die Erstreckungsdauern).</p>
<i>Art. 36 Abs. 2 (neu)</i>	<p><sup>2</sup> Der Bundesrat setzt die Sätze für die Verzinsung des Ertragswerts und die Abgeltung der Verpächterlasten fest <del>und bestimmt den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile.</del></p>	<p>Da mit den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 38 auf den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile verzichtet wird (Abs. 1 Bst. c), muss auch Art. 36 angepasst werden.</p>
<i>Art. 37 Pachtzins für Gewerbe</i>	<p>Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude, <del>den und</del> Boden <del>sowie die Pächterwohnung</del>;</p> <p>b. der <del>angemessenen</del> Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden, <del>den und</del> Boden <del>sowie der Pächterwohnung</del>;</p> <p>c. einem ortsüblichen Mietzins, <del>abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten</del>, für Wohnungen <del>neben der Pächterwohnung</del>.</p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird abgelehnt: Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Die mittleren Aufwendungen der Verpächter sollen nur angemessen abgegolten werden. Nachdem bei der Ertragswertkalkulation die Kosten nur zu rund 80 Prozent berücksichtigt werden, ist es nicht gerechtfertigt, die Verpächterlasten vollständig abzugelten. Der Verpächter wäre somit gegenüber dem Eigentümer besser gestellt.</p>



		<p>Da der Pächter gegenüber dem Mieter zusätzliche Pflichten hat (Art. 22 Abs. 3: ordentlicher Unterhalt), stellt der ortsübliche Mietzins als Pachtzins eine Bevorzugung des Verpächters gegenüber dem Vermieter dar (der Verpächter hat nur die Hauptreparaturen zu leisten und erhält den ortsüblichen Mietzins, den auch ein Vermieter erhalten würde).</p>
<p>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</p>	<p><sup>1</sup> Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich <b>höchstens</b> zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden;</p> <p>b. der <b>angemessenen</b> Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden (<b>Verpächterlasten</b>).</p> <p>c. <del>Aufgehoben einem Zuschlag für die allgemeinen sich für den Pächter aus einer Zupacht ergebenden Vorteile.</del></p> <p><sup>2</sup> <del>Aufgehoben</del> Im Einzelfall sind auf den Betrieb bezogene Zuschläge von je <b>höchstens 15 Prozent</b> zulässig, wenn das Grundstück:</p> <p>a. eine bessere Arrondierung ermöglicht;</p> <p>b. für den Betrieb des Gewerbes günstig liegt.</p> <p><sup>3</sup> <del>Aufgehoben</del> Für landwirtschaftliche Gebäude dürfen <b>keine Zuschläge nach dem Absatz 2 eingerechnet werden.</b></p>	<p>Die Änderung wird abgelehnt: Mit der Präzisierung, dass sich der Pachtzins für Grundstücke höchstens aus den nachfolgenden Bestandteilen zusammensetzt, wird klargestellt, dass die bisher in Art. 7 Abs. 3 Pachtzinsverordnung geregelte kantonale Korrektur (bis 15 Prozent Verminderung oder Erhöhung) keine gesetzliche Grundlage hat und somit aufgehoben werden muss.</p> <p>Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht jedoch zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Da der Zuschlag für die allgemeinen Vorteile schwer zu begründen ist, beantragt die VMMO die Streichung des Bst. c. Hingegen sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahen gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.</p> <p>Da diese Zuschläge bei Gebäuden wie bisher nicht angewendet werden sollen, muss Abs. 3 beibehalten werden.</p>
<p><i>Art. 38a Pachtzins bei Baurecht (neu)</i></p>	<p>Bei Baurechten entspricht der Pachtzins für den mit dem Boden belasteten Baurecht dem Pachtzins für den Boden (ohne Gebäude).</p>	<p>Bei der Pachtzinsberechnung bestehen beim Baurecht Unklarheiten. Teilweise wird für den mit dem Baurecht belasteten Boden ein Baurechtszins akzeptiert, der deutlich über dem Pachtzins für den Boden liegt. Die Rekurskommission EVD kam jedoch zum Schluss, dass bei der Festlegung des höchstzulässigen Pachtzinses der Baurechtszins einzurechnen ist. Somit kann der Pachtzins für die Baurechtsfläche nicht höher sein als der Pachtzins für den Boden.</p>

<p>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</p>	<p><sup>1</sup> Der Pachtzins für Wohnungen, <b>ohne die Pächterwohnung bei Gewerben</b>, entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins, <b>abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten</b>, ohne Nebenkosten.  <sup>2</sup> Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Die Änderung kann unterstützt werden: Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Zudem sind vom effektiv erzielbaren Mietzins die Aufwendungen für Pächterpflichten abzuziehen.</p>
<p>Art. 41 Zuschlag für längere Pachtdauer</p>	<p>Verabreden die Parteien eine <b>Fortsetzungsdauer Pachtdauer</b>, welche die gesetzlichen <b>Fortsetzungsdauer Mindestpachtdauern</b> um mindestens drei Jahre übersteigt, so ist für die ganze <b>Fortsetzungsdauer Pachtdauer</b> ein Zuschlag von 15 Prozent zum Pachtzins zulässig.</p>	<p>Mit der Änderung sollen die Verpächter auch zu längeren Erstpachtdauern animiert werden. Insbesondere bei Baurechtsverhältnissen, bei denen üblicherweise der Pächter den Boden für die gleiche Dauer wie die Baurechtsdauer pachtet und die Erstpachtdauer deutlich länger als die Mindestpachtdauer ist, kann mit dem Zuschlag für die längere Pachtdauer dem Baurechtsgeber entgegengekommen werden.</p>
<p>Art. 41a (neu)</p>	<p><b>Führen Änderungen der Pachtzinsverordnung gestützt auf Art. 36 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 bei bestehenden Pachtverhältnissen landwirtschaftlicher Gewerbe zu einer Erhöhung des Pachtzinses, wird die Erhöhung pro Jahr begrenzt.</b></p>	<p>Damit sichergestellt ist, dass die unbestrittene Änderung der Pachtzinsverordnung in Art. 14a vom 1. April 2018 auch eine genügende gesetzliche Grundlage hat, ist das LPG entsprechend zu ergänzen.</p>
<p>Art. 43</p>	<p><b><i>Aufgehoben</i></b></p> <p><b>Einsprache gegen den Pachtzins für Grundstücke</b>  <sup>1</sup> Gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können die vom Kanton bezeichneten Behörden bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Die Behörden können vorsehen, dass Pachtzinse offengelegt werden.  <sup>2</sup> Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses oder der Anpassung des Pachtzinses zu erheben, spätestens aber innert zwei Jahren seit Pachtantritt oder seit dem Zeitpunkt, auf den die Pachtzinsanpassung erfolgt ist.</p>	<p>Die Änderung wird abgelehnt: Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern. Allerdings ist eine wirkungsvolle Kontrolle nötig. Daher sollen den kantonalen Behörden die Möglichkeit gegeben werden, eine Offenlegung der Pachtzinse zu verlangen.</p>

<i>Art. 58 Abs. 1</i>	<sup>1</sup> Kantonale Erlasse, die sich auf dieses Gesetz stützen, müssen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zur Kenntnis gebracht werden.	Einverstanden
-----------------------	--	---------------

## **Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)**

**Artikel**  
**Article**  
**Articolo**

**Antrag**  
**Proposition**  
**Richiesta**

**Begründung / Bemerkung**  
**Justification / Remarques**  
**Motivazione / Osservazioni**

Für die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost ist eine Revision des bäuerlichen Bodenrechts überhaupt nicht dringend. Die Milchproduzenten möchten nicht darauf eintreten. Wenn trotzdem darauf eingetreten wird, unterstützen die VMMO die Haltung des Schweizer Bauernverbandes.